



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

## Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**  
Durchwahl: 3896-286  
Aktenzeichen: **KuP - 172/0010 - 2021/01060**

Datum: *07*.09.2021

## Stellungnahme gegenüber dem Landtag zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung

„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021)“, Drucksache 17/14920

und

„Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021‘ (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)“, Drucksache 17/14921

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegend erhalten Sie eine Stellungnahme des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs vom heutigen Tag in der im Betreff genannten Angelegenheit mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme ist zugleich dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage





# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

## Nur per E-Mail

Vorsitzenden des Haushalts- und  
Finanzausschusses  
Herrn Martin Börschel MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**

Durchwahl: 3896-286

Aktenzeichen: **KuP - 172/0010 - 2021/01060**

Datum: **07.09.2021**

## Stellungnahme gegenüber dem Landtag zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung

„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021)“, Drucksache 17/14920

und

„Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021‘ (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)“, Drucksache 17/14921

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend erhalten Sie eine Stellungnahme des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs vom heutigen Tag in der im Betreff genannten Angelegenheit mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme ist zugleich dem Präsidenten des Landtags zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage





# **Stellungnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung

**„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021)“,**

Drucksache 17/14920

und

**„Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens  
,Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021‘  
(NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)“,**

Drucksache 17/14921

**für die Beratung  
des Haushalts- und Finanzausschusses**

KuP - 172/0010 - 2021/01060

Düsseldorf, 07.09.2021

Zu den vorbezeichneten Gesetzentwürfen gibt der Landesrechnungshof (LRH) die nachfolgende Stellungnahme ab.

## **1 Unterbliebene Anpassung der Ansätze für die Steuereinnahmen**

Das beim Bund eingerichtete Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ soll bis zu 30 Mrd. € betragen, wovon 28 Mrd. € als Wiederaufbauhilfe der Länder je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert werden sollen. Im Jahr 2021 dotiert der Bund das Sondervermögen mit zunächst 16 Mrd. €, von denen 14 Mrd. € für die Wiederaufbauhilfe der Länder vorgesehen sind. Für diese erste Tranche von 14 Mrd. € soll der Finanzierungsanteil der Länder von 2021 bis 2050 jährlich 233,3 Mio. € betragen. Die Beteiligung erfolgt danach über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Die jährlichen Mindereinnahmen für den Landeshaushalt sollen in diesem Zeitraum rd. 50 Mio. € betragen.

Ausgehend von der Annahme, dass die Minderungen des Umsatzsteueraufkommens auch in den Jahren 2021 bis avisiert 2050 anfallen, stellt der LRH fest, dass im NHHG 2021 keine entsprechende Verringerung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Durch die nach der Steuerschätzung aus dem Mai 2021 erwarteten Steuermehreinnahmen i. H. v. 1,467 Mrd. €<sup>1</sup>, die ebenfalls im NHHG 2021 nicht berücksichtigt werden, könnte zwar die genannte Veränderung bei der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2021 kompensiert werden. Der LRH hält es allerdings aus Transparenzgründen für geboten, die entsprechenden Änderungen im Haushalt darzustellen.

## **2 Strenge Haushaltskonsolidierung erforderlich**

Wie gemäß Ziff. 1 dargestellt, werden die sich aus der Finanzierung des Sondervermögens des Bundes „Aufbauhilfe 2021“ ergebenden jährlichen Mindereinnahmen für den Landeshaushalt auf rd. 50 Mio. € beziffert. Da die Dotierung der

---

<sup>1</sup> Vorlage 17/5255, S. 2.

weiteren Mittel für das Sondervermögen des Bundes i. H. v. ebenfalls 14 Mrd. € nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts und der Finanzierungsanteil der Länder entsprechend dem bisherigen Anteil erfolgt, könnte sich nach vollständiger Ausfinanzierung des Sondervermögens des Bundes die Belastung des Landes auf bis zu ca. 100 Mio. € jährlich erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Tilgung der für den NRW-Rettungsschirm vorgesehenen Kredite führte der LRH aus, dass sich bei einer linearen Verteilung des möglichen Verschuldungsbetrags auf den gesamten verbleibenden Tilgungszeitraum letztlich ein jährlicher Tilgungsbetrag i. H. v. rd. 551 Mio. € ergebe.<sup>2</sup>

Perspektivisch könnte demnach für das Land die Notwendigkeit bestehen, bis zu rd. 650 Mio. € jährlich über einen längeren Zeitraum einzusparen oder durch Mehreinnahmen zu decken. Dies ist eine enorme Herausforderung für den Landeshaushalt. Daher ist nach Ansicht des LRH eine strenge Haushaltskonsolidierung erforderlich, die umgehend und auch nachhaltig zu erfolgen hat. Auf die dringend notwendige Haushaltskonsolidierung mit erheblichen Einsparanstrengungen in Verbindung mit einer klaren Prioritätensetzung hatte der LRH bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2021 (der schon im Lichte der Pandemie erstellt wurde) ausdrücklich hingewiesen.<sup>3</sup> In seinem am 07.09.2021 veröffentlichten Jahresbericht 2021 (Teil A) hat der LRH – noch unter dem Eindruck der andauernden Corona-Pandemie – neben anderen Erfordernissen zur Stabilisierung und Verbesserung der Haushaltslage auch gefordert, insgesamt eine konsequente Aufgaben- und Ausgabenkritik vorzunehmen, um eine Reduzierung des außerordentlich hohen Schuldenstandes angehen zu können, und auch Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation zu prüfen (Jahresbericht 2021, S. 89). Die vom LRH seit Jahren für dringend notwendig erachtete Konsolidierung des Haushalts erscheint nunmehr alternativlos und unauf-schiebbar.

---

<sup>2</sup> Stellungnahme 17/3148, S. 9.

<sup>3</sup> Stellungnahme 17/3148, S. 3 ff.

### **3 Harmonisierung der Vorschriften**

Nach § 34 des Entwurfs des NHHG 2021 soll das Ministerium der Finanzen (FM) ermächtigt werden, für die Vereinnahmung und Verausgabung der vom Bund nach dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zur Verfügung gestellten Mittel den erforderlichen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Beilage 5 zum Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung einzurichten und erforderlichenfalls anzupassen.

Nach § 4 des Entwurfs des NRW-Wiederaufbauhilfegesetzes 2021 erfolgt die Finanzierung des Fonds nicht nur durch die Zuführung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes „Aufbauhilfe 2021“, sondern auch durch die Zuführung von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

Der LRH regt an, die Vorschriften in Einklang zu bringen.

### **4 Weitgehende Ermächtigungen des Ministeriums der Finanzen zur Ermöglichung von Ausgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Entwurfs des NHHG 2021 wird das FM u. a. ermächtigt, Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, deren Fälligkeiten bis in das Haushaltsjahr 2030, in Einzelfällen sogar bis in das Haushaltjahr 2040, reichen können. Gemäß § 35 Abs. 2 des Entwurfs können ferner mit Einwilligung des FM zusätzliche Planstellen und Stellen zur Umsetzung der Wiederaufbauhilfe in Nordrhein-Westfalen eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich um sehr weitgehende Ermächtigungen, die im Zusammenhang mit der im Entwurf des NHHG 2021 neu ausgebrachten Haushaltsstelle Kapitel 20 020 Titel 547 00 zu sehen sind. Zu dieser Haushaltsstelle werden zwar keine Beträge ausgewiesen, nach dem hierzu ebenfalls neu ausgebrachten Haushaltsvermerk dürfen aber Mittel bis zur Höhe des beim bereits bestehenden Titel 461 11 (Verstärkung Personalausgaben) nicht in Anspruch genommenen Ansatzes verwandt werden. Der Ansatz bei Titel 461 11 beläuft sich auf 528 Mio. €, was letztlich damit auch die Obergrenze für die Ausgaben zur administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe darstellt. Nach E.3 der Begründung zu der von der Bundesregierung am



01.09.2021 beschlossenen, dem Landtag mit Vorlage vom gleichen Tag zugeleiteten Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021) beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder auf 18,8 Mio. €, der jährliche Erfüllungsaufwand auf 18,1 Mio. €. Die Verwaltungsausgaben werden nicht aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ erstattet.<sup>4</sup>

Durch die Ermächtigungen nach § 35 des Entwurfs des NHHG 2021 kann der Haushaltsgesetzgeber mithin für künftige Jahre gebunden werden, ohne vorher Einfluss auf Höhe und/oder Zeitdauer der finanziellen Bindung nehmen zu können. Der LRH regt deshalb für das Jahr 2021 ein Verfahren an, das sich an das Verfahren nach § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 für den NRW-Rettungsschirm anlehnt. Danach bedürfen die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben und die Einrichtung von Verpflichtungsermächtigungen der (vorherigen) Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Für die kommenden Haushaltsjahre geht der LRH davon aus, dass die Ausbringung von Haushaltstiteln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und Stellen dem vorgesehenen parlamentarischen Verfahren bei der Haushaltsaufstellung unterliegt.

## **5 Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“**

Der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ enthält diverse Titel zur Vereinnahmung und Verausgabung von Mitteln, aber nur Strichansätze für diese Einnahmen und Ausgaben.

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf sollen die bundesgesetzlichen Zweckbestimmungen 1:1 übernommen und – falls erforderlich – später konkretisiert werden. Angesichts der Aufbauhilfeverordnung 2021 und des in der Verordnung als Anlage enthaltenen Wirtschaftsplans des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ sieht der LRH keinen Hinderungsgrund mehr, auch den Wirt-

---

<sup>4</sup> Vorlage 17/5639. Ob beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder i. H. v. 18,1 Mio. € auch (wie beim einmaligen Erfüllungsaufwand) die Kommunen berücksichtigt wurden, ist der Aufbauhilfeverordnung 2021 nicht zu entnehmen. Jedenfalls interpretiert der LRH E.3 der Begründung zur Aufbauhilfeverordnung 2021 so, dass keinerlei Erfüllungsaufwand der Verwaltungen erstattet wird.

schaftsplan des Sondervermögens des Landes „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ entsprechend zu konkretisieren.

gez.  
**Prof. Dr. Mandt**  
Präsidentin

gez.  
**Kisseler**  
Vizepräsident

Herr Direktor b. LRH Zelljahn ist  
an der Unterschriftsleistung  
gehindert.

gez.  
**Pfeifer**  
LMR

gez.  
**Dr. Lascho**  
Direktor b. LRH

gez.  
**Prof. Dr. Mandt**  
Präsidentin